



Strom

Netznutzung „Basis-Avanti“ Energie „Basis-Avanti“

Produkteblatt für Netznutzung, Energie und Abgaben in der Grundversorgung 400V/230V

**Anschlüsse mit Jahresverbrauch kleiner 50'000 kWh
ohne Steuerung von Verbrauchern durch den
Netzbetreiber**

1 Anwendung und Eigenschaften dieses Produktes

Dieses Produkt kommt zur Anwendung, wenn die Kundschaft wünscht, dass der Netzbetreiber die steuerbaren Verbraucher (Wärmepumpen, Elektroboiler, Elektroheizungen, usw.) nicht für die Steuerung und Regelung des Verteilnetzes einsetzt.

Bei diesem Produkt werden die steuerbaren Verbraucher nur bei einer „unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs“ (siehe auch StromVV Art. 8c Abs. 5+6) durch den Netzbetreiber gesperrt. Alle Einrichtungen zur Steuerung der steuerbaren Verbraucher durch den Netzbetreiber müssen eingebaut und einsatzfähig sein.

Dieses Produkt wird auch bei Anschlüssen mit einem Jahresverbrauch kleiner 50'000 kWh angewendet, welche nicht ganzjährig genutzt werden.

2 Gültigkeit

Dieses Produkteblatt ist gültig für die Lieferperiode vom **1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025**.

3 Preise

	Einheit	Einheitstarif (0-24 Uhr)
Preise exkl. MWST		
Netznutzung	Rp./kWh	10.10
Systemdienstleistungen (SDL) ¹	Rp./kWh	0.55
Stromreserve ²	Rp./kWh	0.23
Energie	Rp./kWh	14.09
Netzzuschlag ³	Rp./kWh	2.30
Total	Rp./kWh	27.27
Preise inkl. 8.1% MWST		
Total	Rp./kWh	29.48

Zusätzlich zu obigen Preisen wird Folgendes in Rechnung gestellt:

	Einheit	exkl. MWST	inkl. 8.1% MWST
Grundpreis	CHF/Monat	10.00	10.81
Abgaben an die Standortgemeinde	CHF/Monat und Zähleranschluss	3.35	3.62

¹ Von der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid erhobener Tarif für das Übertragungsnetz als zusätzliche Komponente der Netznutzung

² Kosten des Bundes für die Massnahme zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit (Bsp. Wasserkraftreserve und Reservekraftwerke)

³ Der gemäss EnG Art. 35 festgelegte Zuschlag zur Förderung von erneuerbarer Energie



4 Grundpreis

Der Grundpreis deckt einen Teil der verbrauchsunabhängigen Leistungen des Netzbetreibers wie Netzbetrieb, Stammdatenverwaltung, Fakturierung und Inkasso, Administrationsaufwand der Hausinstallationskontrolle, usw. ab.

5 Blindenergie

Die Summe des kapazitiven und induktiven Blindenergiebezuges darf pro Preiszone höchstens 40% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs der jeweiligen Ableseperiode betragen. Ein höherer Anteil Blindenergie muss kundenseitig kompensiert werden. Ein allfälliger Überbezug wird mit 3.60 Rp./kVarh (zuzüglich 8.1% MWST) verrechnet.

6 Produktmix

Bei diesem Produkt beliefern wir Sie mit **100% erneuerbarer Energie**. Der Hauptanteil besteht mit 84% aus „**Wasserkraft Schweiz**“, 10% aus „**Solarstrom**“ von regionalen Produktionsanlagen und der Rest ist «Geförderter Strom» aus der Schweiz. Der «Geförderte Strom» wird durch das „Einspeisevergütungssystem (KEV)“ finanziert. Im Jahre 2023 betrug der Anteil 6.0% (53,4% Wasserkraft, 18,2% Sonnenenergie, 4,3% Windenergie, 20,6% Biomasse, 3,5% Siedlungsabfälle erneuerbar, 0% Geothermie).

7 Besondere Bestimmungen

Wird Energie über mehrere Anschlüsse bezogen, so wird jeder separat abgerechnet. Der Grundpreis pro Anschluss ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

8 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Energie Freiamt AG festgelegten Zeitabständen. Die Energie Freiamt kann zwischen den Zählerablesungen Teil- respektive Akontorechnungen in der Höhe der voraussichtlichen Kosten stellen. Wird die Rechnung nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt, so wird die Kundschaft - unter Verrechnung einer Gebühr - gemahnt und eine Nachfrist wird eingeräumt. Läuft auch diese ungenutzt ab, so kann die Energie Freiamt AG Zahlautomaten einbauen und/oder den Netzanschluss unterbrechen. Ab Fälligkeitsdatum der Rechnung wird zudem ein Verzugszins fällig. Die Energie Freiamt AG ist berechtigt, bei Anschlüssen mit mutmasslichem Debitorenrisiko ohne weitere Begründung eine zinslose Vorauszahlung oder eine andere Sicherstellung zu verlangen sowie Zahlautomaten einzubauen. Die Mehrkosten werden der Kundschaft belastet.

9 Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen der Kundschaft und der Energie Freiamt AG bezüglich Nutzung eines Stromanschlusses entsteht mit Bezug oder Rücklieferung von Strom am jeweiligen Anschluss. Das Rechtsverhältnis beruht auf den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Energie Freiamt AG und diesem Produkteblatt. Der Gerichtsstand ist Muri AG.